

11. 11. 1952.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952  
zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1953 — FAG. 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung.

§ 1. Die Länder tragen den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter a) bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
  1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
  2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,
  3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.
- c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter a) angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften

ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Zum Personal- und Amtssachaufwand gehört nicht der Aufwand für die bei der Bundesstraßenverwaltung und bei der Bundeswasserbauverwaltung sowie bei den Meliorationen und Güterwegbauten Beschäftigten, nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach Kollektivvertrag entlohnten ständigen und nicht ständigen Bediensteten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden.

Die Länder tragen bei Bauunternehmungen, deren Träger der Bund ist oder zu deren Kosten der Bund Beiträge leistet, die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben, sofern die Verfassung der Projekte, die Bauleitung oder die Bauführung durch ihr ständiges Personal besorgt werden kann. Andernfalls sind die Kosten jenen Mitteln zu entnehmen, aus denen die Baukosten bedeckt werden. Bei Bauführungen aller Art, die auf Grund einer durch besondere Bundes- oder Landesgesetze gebildeten Konkurrenz durchgeführt werden, sind die Ausgaben für die Projektierung, die Bauleitung und die Bauführung aus dem Baufonds zu bestreiten. Dies gilt auch für Bauführungen, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

### ABSCHNITT II.

#### Abgabewesen.

#### A. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer und Aufbringungsumlage, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, die einmalige und die laufende Sühneabgabe, die Besatzungskostenbeiträge, der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;
2. die Tabaksteuern und der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur

Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer, die Beförderungsteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungs-novelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben.

#### B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Weinverbrauchsabgabe, der Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken und der Kultur groschen. Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Säumniszuschläge, Strafen und ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängte Abgabenerhöhungen sind nicht Gegenstand der Teilung. Die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken, des Kultur groschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund,

den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Verhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Ge- meinden
Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)	50	30	20
Umsatzsteuer	50	33	17
Biersteuer	35	65	—
Weinsteuer, Weinverbrauchsabgabe und Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein	51	30	19
Mineralölsteuer	50	50	—
Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen	20	—	80
Erbschaftsteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	65	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- bei der veranlagten Einkommensteuer, der Kapitalertragsteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen,
- bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,
- bei der Weinsteuer, der Weinverbrauchsabgabe und dem Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechsteln nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,
- bei der Biersteuer nach dem länderweisen Verbrauch von Bier,
- bei der Mineralölsteuer wird zunächst ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.

(3) Die Teilung des Ertrages des Kulturgröschens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgröschengesetzes, BGBl. Nr. 191/1949. Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, maßgebend.

(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 2500 Einwohnern mit 1,

bei Gemeinden mit 2501 bis 10.000 Einwohnern mit  $1\frac{1}{3}$ ,

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit  $1\frac{2}{3}$ ,

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Statutarstädten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 2 und

bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit  $2\frac{1}{3}$

vervielfacht. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.

(5) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern,

2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(6) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(7) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschrei-

bungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 1 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen werden mit Ordnungsstrafen von 100 S bis 5000 S geahndet.

(9) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes (ohne Wien) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder ohne Wien ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens 35 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 6. Die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise nach den im § 4 Abs. 2 angeführten Schlüsseln aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind 75 v. H. durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen, die restlichen 25 v. H. sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

§ 7. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben im zweit-

vorausgegangenem Monat bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes, doch müssen, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber mit Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt und den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung flüssig gemacht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 5 Abs. 1) zu erstrecken.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monats, für den sie gebühren, überwiesen werden.

(3) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist die Bundesfinanzverwaltung verpflichtet, während der ersten vier Kalendermonate den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile in jener Höhe zu gewähren, die sich aus den Bestimmungen des letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleiches ergeben würden.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen. Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen dieser Höchstausmaße die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf landesgesetzlicher Grundlage erhobene Abgaben für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr können neben der Beförderungsteuer des Bundes weiter erhoben werden.

#### C. Ausschließliche Landes- (Gemeinde)abgaben.

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)-abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital und die Lohnsummensteuer,
3. die Feuerschutzsteuer,
4. Fremdenverkehrsabgaben,
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,

6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,

7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken,

8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,

9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,

10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegsofferzwecke,

11. Abgaben für das Halten von Tieren,

12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,

13. Abgaben von Ankündigungen,

14. Abgaben für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,

15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern,

16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

(2) Die in Abs. 1 unter Ziffer 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 sowie 16 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

#### D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden setzen durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer fest. Hierbei dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von ..... 400 v. H.,  
in den Bergbauerngemeinden der Hebesatz von ..... 300 v. H.,  
wobei die Ortsgemeinden, die als Bergbauerngemeinden zu gelten haben, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzusetzen sind,

bei der Grundsteuer von den Grundstücken das Zweifache der Erstattungsbeiträge, in den Sonderfällen, in denen die Grundsteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag festzusetzen ist, der Hebesatz von 420 v. H.,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital der Hebesatz von ..... 300 v. H.,

bei der Lohnsummensteuer ..... 2 v. H. der Lohnsumme.

(2) Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer zueinander stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die in Abs. 1 angeführten Ausmaße nicht überschritten werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturgroßschens erhalten, ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen.
- b) Eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises.
- c) Ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- d) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, Lohnsummensteuer), der Feuerschutzsteuer und der Grundsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung, hinsichtlich der Grundsteuer jedoch nur bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B-VG.).

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, und der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen

Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage sind mit Geldstrafen von 100 S bis 5000 S zu ahnden.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März und 30. September jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalenderhalbjahres. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

### ABSCHNITT III.

#### Umlegung.

§ 12. Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder darf nur bis zu 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgen.

### ABSCHNITT IV.

#### Beiträge der Länder und Gemeinden.

§ 13. (1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

- a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1953 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände (Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Musik, Religion usw.)  $\frac{1}{30}$  der Zahl der Volksschüler, vermehrt um  $\frac{1}{20}$  der Zahl der Hauptschüler und um  $\frac{1}{15}$  der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist dem

Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1953 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Für die Länder, die danach einen Beitrag nicht zu entrichten hätten, tritt an die Stelle von  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{20}$  und  $\frac{1}{15}$  bei der Beitragsberechnung  $\frac{1}{31}$ ,  $\frac{1}{21}$  und  $\frac{1}{16}$ . Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer  $\frac{1}{31}$  der Zahl der Volksschüler, vermehrt um  $\frac{1}{21}$  der Zahl der Hauptschüler und um  $\frac{1}{16}$  der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten Jänner bis Dezember 1953 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1953 und der Dienstpostenpläne 1953 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahl an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 1. Oktober 1952 und nicht auf die Neuaufnahme von Lehrern nach dem 1. Oktober 1952 zurückzuführen ist und wenn das Land nachweist, daß der Überstand an Lehrern nicht durch Entlassung von Vertragslehrern beseitigt werden kann, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen.

- b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im

Ausmaß von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(3) Die Stadt Wien und die Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes einen Beitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1935 zu leisten. Das Ausmaß der Beiträge ist vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Volkszahl und eines Kopfbetrages von 20 S neu festzusetzen.

## ABSCHNITT V.

### Vorzugsanteil des Bundes.

§ 14. (1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1953 mit Ausnahme des Kulturgröschens wird ein Betrag von 575 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde  $33\frac{1}{3}$  v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien  $40\frac{2}{3}$  v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien, nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1952 und des Hebesatzes 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1952 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1952 und des Hebesatzes von 250 v. H., abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

- a) 50 v. H. des für 1952 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,
- b) 20 v. H. des für 1952 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1953 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1952 veranschlagt erscheint.
- (2) Die Landesumlage ist von den Bruttoertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien als Gemeinde, vermindert um 5 v. H. des auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes, zu berechnen. Die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Beträge von 25 v. H. sind aus den um den Vorzugsanteil des Bundes gekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden zu ermitteln.

## ABSCHNITT VI.

### Schlußbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft und verliert mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 mit 31. Dezember 1953 seine Wirksamkeit.

(2) Mit 31. Dezember 1952 treten außer Kraft:

1. das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, und der Finanzausgleichsnovelle 1952 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, sowie des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 156, zur Gänze;

2. § 10 des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Allgemeines.

Die Finanzausgleichsregelung 1952 tritt mit Ende 1952 außer Kraft. Hievon ist nur die Bestimmung des § 7 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz ausgenommen, durch welche die Verpflichtung der Bundesfinanzverwaltung festgelegt erscheint, den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in der Höhe der Bestimmungen des außer Kraft getretenen Finanzausgleiches dann zu gewähren, wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist.

Eine Überprüfung der im wesentlichen seit 1948 in Geltung stehenden Finanzausgleichsregelung in ihren Grundzügen, wäre seit Jahren erforderlich. Die diesbezüglichen Bemühungen des Bundes haben bisher immer nur zu Notlösungen geführt, die keine der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften befriedigen. Dies gilt besonders von dem sogenannten Bundespräzipium, das ist ein Vorzugsanteil des Bundes von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden. Andererseits belastet den Bund der Aufwand für die Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer, die der Diensthoheit der Länder unterstehen und in der ersten Republik von den Ländern besoldet wurden. Dieser Aufwand war im Bundesvoranschlag 1948 mit 262 Millionen Schilling veranschlagt. Für 1953 werden für diesen Aufwand 1019 Millionen Schilling vorzusehen sein. Der Vorzugsanteil des Bundes von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden betrug 1951 und 1952 je 400 Millionen Schilling.

Wie alljährlich seit 1947 wurden auch für die Regelung 1953 Besprechungen mit den Vertretern der Länder und Gemeinden abgeführt. Die im Zusammenhang mit der Vorverlegung der Nationalratswahlen eingetretenen Verhältnisse lassen jedoch für eingehende Verhandlungen über größere Änderungen der Finanzausgleichsregelung keinen Raum mehr, wogegen die Verabschiedung einer im wesentlichen unveränderten

Regelung, jedoch immerhin für das ganze Jahr 1953, den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit der Erstellung ihrer Voranschläge 1953 bieten würde. Die Vertreter der Länder und Gemeinden haben der letzteren Regelung und der Erhöhung des Bundespräzipiums von 400 auf 575 Millionen Schilling zugestimmt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Erhöhung Rechnung und nimmt im übrigen gegenüber der Finanzausgleichsregelung 1952 nur geringfügige Änderungen vor, die in folgendem zu den einzelnen Bestimmungen erläutert werden. Der Übersichtlichkeit halber soll für 1953 ein formell neues Gesetz geschaffen werden, das jedoch die seit 1948 bereits eingelebte Einteilung beibehält.

### Zu den einzelnen Bestimmungen.

#### Zu § 2 Ziffer 3:

Die Aufzählung dieser Gruppe der ausschließlichen Bundesabgaben nimmt auf die Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107, Bedacht.

#### Zu § 2 Ziffer 4:

Das Wort „Monopole“ ist in „Monopolabgaben“ abgeändert, weil es hier nicht auf den staatlichen Herstellungs- oder Veräußerungsvorbehalt, sondern auf die damit zusammenhängenden Abgaben ankommt.

#### Zu § 4 Abs. 2:

Um Mißdeutungen zu vermeiden, wird zu Beginn des Absatzes gegenüber der Regelung 1952 nach dem Wort „diese“ das Wort „Gebietskörperschaften“ eingefügt, um den Bezug auch auf die Länder herzustellen. Unter der neueingefügten lit. e wird der Schlüssel für die Aufteilung der Mineralölsteuer (bisher § 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 140/1949 über die Mineralölsteuer) unverändert in das Finanzausgleichsgesetz übernommen. Dadurch ergibt sich eine Änderung des ersten Satzes im Abs. 3.



**Zu § 9 Abs. 1 Ziffer 8:**

Die Einfügung der Worte „von Speiseeis“ trägt dem Umstand Rechnung, daß diese Abgabe bereits nach der Regelung 1952 gemäß § 10 Abs. 3 lit. b eine freie Beschlußrechtsabgabe der Gemeinden darstellt.

**Zu § 10 Abs. 1:**

Ohne materielle Änderung gegenüber 1952 wird durch die neue Fassung der Umstand berücksichtigt, daß es sich bei den Erstarungsbeträgen und bei der Lohnsummensteuer nicht um die „Hebesätze“ handelt. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Namen der Ortsgemeinden, die als Bergbauerngemeinden zu gelten haben, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu verlautbaren.

**Zu § 10 Abs. 3 lit. a:**

Zuteilungen aus dem Ertrage des Kulturroschens sollen der Erhebung der Lustbarkeitsabgabe nicht entgegenstehen.

**Zu § 10 Abs. 3 lit. b:**

Um Mißdeutungen nach der bisherigen Fassung zu vermeiden, wird das Wort „Speiseeis“ dem Wort „Getränke“ vorangestellt.

**Zu § 13 Abs. 1 lit. a:**

Die Bestimmung wird auf das Jahr 1953 abgestellt. Nach der derzeit geltenden Regelung würde sich die Beitragsleistung der Länder bei Verminderung der Schülerzahl und gleichbleibender Lehrerzahl erhöhen. Durch Anfügung des letzten Satzes soll unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Mehrbelastung der Länder verhindert werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 lit. b haben die Länder einen Beitrag zum Pensionsaufwand der Landeslehrer dann zu tragen, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Eine solche amtswegige Ruhestandsversetzung wird in jenen Fällen nicht anzunehmen sein, in denen der Lehrer ursprünglich nach § 17 Abs. 2 Verbotsgesetz 1947 einen Anspruch auf Ruhegehalt nicht hatte, aber durch nachträgliche Einstufung als Minderbelasteter oder durch Zuerkennung der Versehrtenstufe IV beziehungsweise durch Amnestieverfügung (zum Beispiel § 27 Verbotsgesetz 1947) in den Bezug eines Ruhegenusses gelangt ist.

**Zu § 14:**

Das Bundespräzipuum, das für 1951 und 1952 je 400 Millionen Schilling betragen hat, wird für 1953 mit 575 Millionen Schilling festgesetzt. Um die Auswirkung auf die Gemeinden (ohne Wien als Gemeinde) zu mindern, soll in Abänderung der bisherigen Regelung die Bemessungsgrundlage der Landesumlage erniedrigt werden.

**Zu § 15:**

Die Regelung soll wiederum nur für ein Jahr gelten. Hievon ist der § 7 Abs. 3 auszunehmen (siehe Erläuterungen, Allgemeiner Teil). Da § 7 Abs. 3 der Regelung 1952 mit Ende 1952 nicht außer Kraft tritt, wird die gesamte Finanzausgleichsregelung 1952 mit 31. Dezember 1952 außer Wirksamkeit gesetzt. Mit diesem Tage soll auch § 10 des Mineralölsteuergesetzes 1949 außer Kraft treten, weil diese Bestimmung der Übersichtlichkeit wegen in das Finanzausgleichsgesetz 1953 unter § 4 Abs. 2 lit. e aufgenommen wird.

29. 6. 1954.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, abgeändert wird (2. Finanzausgleichsnovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 4 ist nach den Worten „bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen „bei Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungs-

gesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich fallen“.

2. § 14 Abs. 1 2. Satz hat zu lauten: „Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 6 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde 32 v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien 41 v. H.“.

### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1954 in Wirksamkeit.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Allgemeines.

Die durch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954 (Gebietsänderungsgesetz), bewirkte Änderung der Zugehörigkeit von Gebietsteilen mit einer Bevölkerung von rund 150.000 Einwohnern hat die Notwendigkeit ausgelöst, diesen Tatsachen auf dem Gebiete des Finanzausgleiches Rechnung zu tragen, beziehungsweise die gesetzlichen Grundlagen des Finanzausgleiches den geänderten Verhältnissen für die Zeit ab 1. September 1954 als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes anzupassen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen.

#### Zu Art. I Z. 1:

Die aus dem Verbande der Stadt Wien auszugliedernden Gebietsteile sollen hinsichtlich des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, der die Funktion eines Aufteilungsschlüssels im Hinblick auf das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden an verschiedenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben

hat, in derselben Gruppe verbleiben, die sich aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Wien ergeben hat. Es handelt sich um eine Maßnahme, die den Übergang der betroffenen Gemeinden in die neuen Verhältnisse erleichtern soll.

#### Zu Z. 2:

Da die bisherige Textierung des § 14 Abs. 1 FAG. die Anwendung der einschlägigen Regelung von dem unveränderten Gebietsstand abhängig macht, erfordern die ab 1. September 1954 zur Auswirkung gelangenden geänderten Verhältnisse, bedingt durch das eingangs bezogene Gebietsänderungsgesetz, eine angemessene gesetzliche Neuregelung für die restlichen vier Monate des laufenden Kalenderjahres.

#### Zu Art. II:

Der Wirksamkeitsbeginn des 1. September 1954 hat seine Begründung in § 7 des Gebietsänderungsgesetzes, dessen Inkrafttreten mit Rücksicht auf den Kundmachungszeitpunkt im Bundesgesetzblatt der 1. September 1954 ist.